

# Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pöhlzen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbeitrages. Anzeigenpreis: die fünfseitige Korpusseite 12 Pf. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pf. Reklamezelle 30 Pf. Bei Wiederholung Erhöhung. Beilagengebühren nach Übereinkunft. Anzeigen-Ablaufnahme bis vorm. 10 Uhr. Druck und Verlag: Güntz & Gute in Naunhof.

Nr. 20.

Sonntag, den 18. Februar 1917.

28. Jahrgang.

## Amtliches.

### Angebrachte Kartoffeln.

Die Karre Käthe lädt befürchten, daß Kartoffeln in Mieten und Keller angebrachten sind. Angebrachte Kartoffeln sind dem Verderben ausgesetzt; sie können und müssen jedoch noch verwertet werden. Kleine Mengen müssen deswegen nach geeigneter Behandlung, für die die Tageszeitungen jedt wiederholt gute Ratschläge gegeben haben, sofort zur menschlichen Ernährung verbraucht werden. Größere Mengen müssen sofort getrocknet oder in Brennereien verbrannt werden.

Wer im Besitz größerer Mengen angebrachter Kartoffeln ist, die nicht sofort zur menschlichen Ernährung verwendet werden können, muß Menge und Lagerort entweder seiner Gemeinde oder dem für seinen Ort zuständigen Kartoffelkommisionär anzeigen, damit die nötigen Maßnahmen getroffen, gegebenenfalls ein Austausch vermittelt werden kann.

Die Gemeindebehörden haben, wenn sie nicht selbst in der Lage sind, geeignete Vorbereitungen zu treffen, sofort den zuständigen Kommisionär zu benachrichtigen.

Grimma, 14. Februar 1917.

K 191.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft:  
Amtshauptmann v. Voß.

Abdruck 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 20. November 1916 — L. 6476 — wird aufgehoben.

Grimma, 14. Februar 1917.

504 L.

Der Bezirksverband  
der Königlichen Amtshauptmannschaft.  
Amtshauptmann v. Voß.

### Butterverkauf.

Die Butter für die Zeit vom 19. bis 25. Februar wird Montag, den 19. Februar 1917 nach den auf den Speisezettelkarten gedruckten Nummern abgegeben bei:

Frau Minna Schirach, Bahnhofstraße 18  
vormittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 1—600  
vormittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 601—1100

Frau Anna Haase, Langestraße 9  
vormittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 1101—1700  
vormittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 1701—2200

Frau Bertha Wiegner, Lange Straße 54  
vormittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 2201—2700  
vormittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 2701 und darüber.

Abgegeben wird auf jede Speisezettelkarte  $\frac{1}{2}$  Pfund Butter zum Preise von 2 M. 55 S. das Pfund. Es kostet  $\frac{1}{2}$  Pfund 32 S.,  $\frac{1}{2}$  Pf. 64 S.,  $\frac{1}{2}$  Pf. 96 S., 1 M. 28 S.,  $\frac{1}{2}$  M. 60 S.,  $\frac{1}{2}$  M. 92 S.,  $\frac{1}{2}$  M. 24 S.,  $\frac{1}{2}$  M. 2 M. 55 S.

Die jehl gellenden Speisezettelkarten haben keine Nummern. Es ist deshalb die Zuteilung der Verbraucher auf die einzelnen Verkaufsstellen unterblieben. Die Verbraucher haben sich an die jehlige Einrichtung, also an ihre leiste Verkaufsstelle zu halten.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

### Geflügel-Verkauf.

In der Geflügelhandlung von Ströller, Öffnungszeit 2 kommen von heute ab wieder geflügelte Holländer Enten und geflügelte Holländer Hühner zum Verkauf.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

### Schul-Schlaf.

Die hiesige Bürger- und Fortbildungsschule bleibt mit Rücksicht auf den Kohlenmangel bis auf weiteres geschlossen.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Schulvorstand.

### Heizmittel.

Von den der Stadt überwiesenen Brüder können auf die Kohlenmarken 1 je ein Zentner für 1 M. bei

Hermann Geilsdorf,  
Johann Georg und  
Emil Krebschmar

von jezt ab entnommen werden.

Kohle wird in der Gasanstalt ebenfalls nur auf Kohlenmarken 1 ein Hektoliter für 1 M. verkauft.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Das Königliche Ministerium des Innern hat in Ergänzung vom 8. April 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 am 20. v. M. — Sächsische Staatszeitung Nr. 23 — zunächst versuchsweise die nachstehend auszugewählten Grundfälle für Schuhimpfungen gegen den Schweinerotlauf aufgestellt.

In Gemeinden, oder in Ortsteilen höherer Gemeinden, wo der Schweinerotlauf eine größere Ausbreitung erlangt hatte, sind, ohne Rücksicht auf während des Herrschens der Seuche etwa politisch bereits durchgeführte Schuhimpfungen, alle Schweinebestände in den Monaten März, April oder Mai des nächsten Kalenderjahres der Rollauschuhimpfung auf Staatsekosten zu unterwerfen.

Diese Impfungen werden von dem A. Bezirkstierarzt, erforderlichenfalls unter Heranziehung anderer Tierärzte, ausgeführt werden.

B. Für Rollauschuhimpfungen, welche die Schweinebesitzer in den Monaten März bis Juli jedes Jahres freiwillig durch Tierärzte ausführen lassen wollen, wird Staatsekosten der Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern mindestens der vierth Teil der Schweinebesitzer einer Gemeinde bis Ende Februar jedes Jahres die Vornahme der Impfung beantragt. Die Kosten für die Impfung selbst — vergl. Abschnitt D — sind von den Besitzern zu tragen. Sie haben den Antrag auf Impfung ihrer Bestände sofort bei ihrer Ortsbehörde zu stellen. Diese hat die Anmeldungen entgegenzunehmen, in ein Verzeichnis nach dem untenstehenden Muster einzutragen und, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel aller Schweinebesitzer des Ortes beträgt, das Verzeichnis in doppelter Ausfertigung dem A. Bezirkstierarzt bis Anfang März zu übersenden.

Der A. Bezirkstierarzt wird dann den Gemeinden, in denen Schuhimpfungen nach A. Rollauswegen zu erfolgen haben, dies mitteilen.

C. Für die Schuhimpfung von in den Monaten April bis September nach Sachsen eingeführten Zucht- und Mägdeschweinen, soweit sie nicht alsbald geschlachtet werden, werden Rollauschuhimpfoste ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt, vorausgelegt, daß die Einführenden die Impfung vor Weitergabe oder Einstellung der Schweine in die eigenen Schweinebestände durch einen Tierarzt ausführen lassen. Die übrigen Impfosten hat der Besitzer der eingeführten Schweine zu tragen.

D. Bei den nach B und C mit Rollauswegen gelieferten Impfstoffen vorgenommenen Schuhimpfungen können in Ermangelung einer Verbindung die Impfosten (einschließlich Reisekosten und Tagegeld) nach folgendem Gebührenabfall berechnet werden:

Gemeinde	Schuhimpfungen gegen den Schweinerotlauf.		
	Gesamtzahl der Schweine nach der letzten Viehzählung	Zahl der Gehöfte mit Schweinebeständen	
	1—10	je 1.— M.	mindestens jedoch 3.— M.
	11—100	je 0.75.— M.	
	über 100	je 0.50.— M.	

Ebd. Vor- und Zuname Nr. des Besitzers	Ortslisten-Nr. oder Straße und Haus-Nr.	Zahl der vorhandenen			Welcher Tierarzt soll die Impfungen ausführen?	Wann ungefähr soll geimpft werden?	Bemerkungen.
		Bestand unter 8 Wochen alt	Über- schweine bis über 1/2 Jahr alt	Schweine über 1/2 Jahr alt			

Grimma, Golditz und Wurzen, 8. Februar 1917.

G 217.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte.

### Stadtverordneten - Stellvertreter - Wahl.

Infolge militärischer Einziehung der Herren Stadtverordneten:

Arthur Willy Herfurth, Baugewerksmeister

Friedrich Paul Heßler, Gastwirt

Heinrich Wilhelm Mittschewitz,

Buchdruckereibesitzer,

Friedrich Robert Scheffler, Maurer

sind gesetzlicher Bestimmung gemäß an deren Stelle 2 mit Gütern oder mit Wohnhäusern in Naunhof angesessene und 2 unangesessene Bürger, sämlich in Naunhof wohnhaft, als einstweilige Stellvertreter auf die Dauer der durch den Krieg herbeigesetzten Behinderung der 4 genannten Stadtverordneten zu wählen. Nach Beschluss der Gemeindevertretung ist von Aufstellung und Auslegung neuer Wahllisten Abstand zu nehmen; es gilt die bei der Stadtverordneten-Ergänzungswahl im Jahre 1913 aufgestellte Wahlliste.

Die Wahl ist öffentlich und findet

Montag, den 3. März d. J.

von 3 bis 7 Uhr nachmittags

im Nebenzimmer der hiesigen Ratskellerwirtschaft statt. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Jeder Stimmzettel ist von den Wählern in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag abzugeben. An der Wahlstelle wird durch ein Mitglied des Wahlausschusses jedem Wähler ein Umschlag ausgethanzt. In einem Nebenzimmer, der nur durch das Wahlzimmer betretbar ist, kann der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen.

Die Stimmberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimmzettel zur bestimmten Zeit im Wahlzimmer persönlich abzugeben. Die zu Wählenden sind auf dem Stimmzettel so genau zu bezeichnen, daß über die Person keine Zweifel entstehen. Info-wort Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind sie ungültig. Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag abgegeben werden, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, die sich nicht in den Nebenzimmer begeben haben, sind zurückzuweisen.

Naunhof, am 14. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Das Verbot von Versammlungen, Theaterspielen, Vortragen, Musik ist für den 17. und 18. Februar d. J. aufgehoben worden. Die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften (10 Uhr abends) bleibt auch für diese Tage bestehen.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

### Reinigung der Geschäftsräume.

Die Geschäftsräume des Stadtrats und des Standesamts bleiben der Reinigung halber

Montag, den 19. Februar d. J. nachmittags und

Dienstag, den 20. Februar d. J. den ganzen Tag geschlossen.

Dringliche Sachen und Standesamtshälfte werden am Dienstag zwischen 10 und 11 Uhr vormittags im Rathause erledigt.

Naunhof, am 15. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

### Holz = Versteigerung

auf

Pomßen-Belgershainer Revier.

Es sollen unter den üblichen Bedingungen versteigert werden im Hotel zur Mühle in Lindhardt

Dienstag, den 24. Februar d. J.

von Mittag 12 Uhr an

5 Stück. Stämme 1916 cm Mittensl., 8 Rm. Lbbly. Scheite, 2 Rm. Lbbly. Rollen, 1 Rm. Lbb. Jacken, 6 Rm. Lbbly. Neste, 22 Rm. Na. Scheite, 58 Rm. Na. Rollen, 25 Rm. Na. Neste, 27 Rm. Na. Schneideleifig.

aufbereitet im Bez. Lindhardt Abt. 3, 7, 9, 14, 15, 17, 18, 20, 22, Herrenholz Abt. 23.

Fürstliche Forstverwaltung Pomßen-Belgershain.